



## **SATZUNG**

letzte Änderung in der Mitgliederversammlung am 17.11.2005

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1999 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten Halle“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Naturpädagogik. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Kindergartens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.



### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sie muss beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des/der Ausgeschlossenen.

(4) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher oder bei schriftlich erklärtem Einverständnis per Email versandter Mahnung im Rückstand ist.

(5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

### **§ 7 Beiträge**

(1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beitragsätze wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung – zur außerordentlichen Mitgliederversammlung siehe § 12 - findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder bei schriftlich erklärtem Einverständnis per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von (der) 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom/von (der) 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung auf die Dauer der Wahl und der vorherigen Diskussion einem/einer Wahlleiter(in) übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, einschließlich Vorstand anwesend sind und die Versammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er kann mit der laufenden Geschäftsführung auch Dritte beauftragen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Abschriften der Protokolle der Vorstandssitzungen sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.



#### **§ 14 Vorstandswahl**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die in § 14 (1) genannten Vorstandsmitglieder in Einzelwahl und den übrigen Vorstand in Form einer Gesamtwahl.

(2) Zunächst stellt der/die Wahlleiter(in) die vorliegenden Wahlvorschläge für die einzelnen Positionen fest. Sodann beschließt die Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.

(3) Daraufhin erfolgt nacheinander die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden und der Kassierer(in)/des Kassierers. Jedes Mitglied hat in jedem Wahlgang eine Stimme. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als ein Bewerber angekreuzt ist, ist ungültig. Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines Stimmzettels, auf dem keiner der Bewerber angekreuzt und auch kein anderer Name eines zu Wählenden eingetragen und angekreuzt ist.

(4) Die vom/von der Wahlleiter(in) geleitete Stimmauszählung ist für die Mitgliederversammlung offen. Ein Wahlvorschlag ist gewählt, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entfallen. Die Mehrheit der Erschienenen ist nicht erreicht, wenn sich die Stimmen auf 3 oder mehr Bewerber verteilen und keiner von ihnen über 50 % der Stimmen enthält oder wenn Stimmenthaltungen verhindern, dass auf einen Bewerber über 50 % der Stimmen treffen. Erreicht kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(5) Die Wahl der einfachen Vorstandsmitglieder wird in einem Wahlgang zusammengefasst. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie noch Vorstandsplätze zu besetzen sind. Ein Stimmzettel, auf dem mehr Bewerber angekreuzt sind, als Plätze zu besetzen sind, ist ungültig. Ebenso ungültig sind Stimmzettel, auf dem bei einem Bewerber mehrere Stimmen eingetragen sind.

(6) Die vom/von der Wahlleiter(in) geleitete Stimmauszählung ist für die Mitgliederversammlung offen. Die Wahlvorschläge für die einfachen Vorstandsmitglieder sind gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Eine Stichwahl findet nur dann statt, wenn auf den letzten zu vergebenden Vorstandsplatz mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmzahl fallen.

#### **§ 15 Kassenführung**

(1) Der/die Kassierer(in) hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung einmal jährlich auf ein Jahr gewählten KassenprüferInnen haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(2) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.